

Richtlinien

über die Verleihung des Ehrentellers der Stadt Braunlage

Der Rat der Stadt Braunlage hat in seiner Sitzung am 14. Mai 1996 folgende Richtlinien über die Verleihung des Ehrentellers der Stadt Braunlage erlassen:

Artikel 1

Verleihungsgrundsätze

- (1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunlage oder sonstige Personen, die sich herausragende Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Stadt erworben haben, ehrt der Rat der Stadt Braunlage durch Verleihung des Ehrentellers der Stadt Braunlage.
- (2) Die gleiche Ehrung können auch langjährige Mitglieder des Rates der Stadt erfahren.

Artikel 2

Ehrenteller der Stadt Braunlage

Der Ehrenteller der Stadt Braunlage ist gefertigt aus Zinn und enthält ein farbiges Wappen der Stadt Braunlage sowie die Aufschrift „Ehrenteller“.

Artikel 3

Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ehrentellers sind

die Fraktionen des Rates der Stadt Braunlage,
die Fraktionen des Ortsrates Hohegeiß,
der Bürgermeister,
der Stadtdirektor.

Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung zu versehen.

- (2) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt zunächst durch den Verwaltungsausschuß.
- (3) Der Rat der Stadt Braunlage entscheidet über die Verleihung des Ehrentellers mit einer Mehrheit von 2/3 aller Ratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Über die Verleihung des Ehrentellers der Stadt Braunlage ist eine Urkunde auszufertigen, die vom Bürgermeister und dem Stadtdirektor zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Verleihung des Ehrentellers erfolgt in feierlicher, geeigneter Form in Anwesenheit der/des Auszuzeichnenden durch den Bürgermeister.

Artikel 4

Inkrafttreten

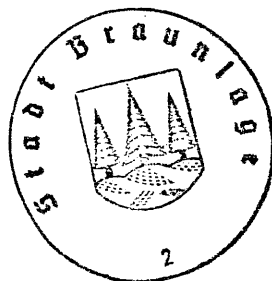
Diese Richtlinien treten mit dem Tage der Beschlußfassung durch den Rat der Stadt Braunlage in Kraft.

Braunlage, den 19. Juni 1996



(Baumann)
Bürgermeister

STADT BRAUNLAGE



(Oberländer)
Stv. Stadtdirektor